

## Inhalt

22. 12. 2004	<b>Gesetz zur Änderung von Gesetzen im Zusammenhang mit der Neukonzeption des Liegenschaftsfonds Berlin</b> .....	2
	2001-1; 630-1 .....	
20. 12. 2004	Siebte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung .....	3
	221-19-1 .....	
21. 12. 2004	Verordnung zur teilweisen Aufhebung der Verordnung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches Berlin-Rummelsburger Bucht vom 8. April 1994 .....	4
	2130-3-31; 2130-3-31-a .....	
22. 12. 2004	Bekanntmachung einer Änderung der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin .....	7
	1101-1 .....	

**Gesetz**  
**zur Änderung von Gesetzen im Zusammenhang**  
**mit der Neukonzeption des Liegenschaftsfonds Berlin**

Vom 22. Dezember 2004

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

Nummer 6 der Anlage zum Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel III des Gesetzes vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 524) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Finanzvermögen mit Ausnahme von nicht auf Liegenschaftsfonds übertragenen Grundstücken; Bildung und Verwaltung von Liegenschaftsfonds einschließlich Bestückung mit Grundstücken.“
2. In Absatz 3 zweiter Halbsatz wird das Wort „gesetzliche“ durch das Wort „gerichtliche“ ersetzt.

Artikel II

Änderung der Landeshaushaltsordnung

In § 64 Abs. 5 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 20. November 1995 (GVBl. S. 805, 1996 S. 118), die zuletzt durch Artikel VI des Gesetzes vom 10. Februar 2003 (GVBl. S. 62) geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei der Veräußerung von Grundstücken kann die Wertermittlung auch über ein allgemeines, transparentes und bedingungsfreies Bieterverfahren erfolgen; Gebote im Rahmen eines Bieterverfahrens sind zumindest am Ergebnis einer Verkehrswertaussage (gestrafftes Wertermittlungsverfahren) zu messen.“

Artikel III

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

**Siebte Verordnung  
zur Änderung der Vergabeverordnung**

Vom 20. Dezember 2004

Auf Grund des § 10 Nr. 1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 29. Mai 2000 (GVBl. S. 327) in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 1 Nr. 14 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 (GVBl. 2000 S. 330) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung) vom 4. August 2000 (GVBl. S. 401), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2004 (GVBl. S. 275), wird wie folgt geändert:

In Anlage 1 wird das Wort „Betriebswirtschaft“ gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2005.

Berlin, den 20. Dezember 2004

Senatsverwaltung  
für Wissenschaft, Forschung und Kultur

F l i e r l

## Verordnung

### zur teilweisen Aufhebung der Verordnung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches Berlin – Rummelsburger Bucht vom 8. April 1994

Vom 21. Dezember 2004

Auf Grund des § 169 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 162 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578) wird verordnet:

#### § 1

##### Teilweise Aufhebung der Rechtsverordnung

Die Verordnung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches Berlin – Rummelsburger Bucht vom 8. April 1994 (GVBl. S. 118) wird für die Teilgebiete A bis E aufgehoben.

Das **Teilgebiet A** wird wie folgt begrenzt:

beginnend am nordöstlichsten Punkt der Bootsbauerstraße in Richtung Südosten, Nordostseite der Flurstücke 34 und 39 (Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Gemarkung 5, Flur 34) bis zum Ufer des Rummelsburger Sees, Südufer des Rummelsburger Sees in Richtung Südosten und Südwesten bis zum östlichsten Punkt des Flurstückes 55 (Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Gemarkung 5, Flur 34), Südostseite der Flurstücke 55,56,58-60 (Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Gemarkung 5, Flur 34), Nordostseite der Straße Alt Stralau bis Südostseite der Friedrich-Junge-Straße, Nordwestseite und Nordostseite des Grundstückes Friedrich-Junge-Straße 2/8, Nordwestseite des Flurstückes 48 (Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Gemarkung 5, Flur 34), Nordostseite der Bahrfeldstraße bis zur Südostseite der Bootsbauerstraße, Südostseite der Bootsbauerstraße zum Ausgangspunkt.

Das **Teilgebiet B** wird wie folgt begrenzt:

beginnend am nördlichsten Punkt des Flurstückes 299 (Bezirk Lichtenberg, Gemarkung 530, Flur 513) in Richtung Südosten, entlang der Südwestseite der Hauptstraße bis zur Südostseite des Flurstückes 335 (Bezirk Lichtenberg, Gemarkung 530, Flur 513), Südostseite der Flurstücke 335, 339, 340, 342 (Bezirk Lichtenberg, Gemarkung 530, Flur 513), Südostseite des Flurstückes 4034 (Bezirk Lichtenberg, Gemarkung 530, Flur 413), Südostseite und Südwestseite des Flurstückes 4039 (Bezirk Lichtenberg, Gemarkung 530, Flur 413), Südwest- und Westseite des Flurstückes 4025 (Bezirk Lichtenberg, Gemarkung 530, Flur 413), Ost- und Nordostufer des Rummelsburger Sees bis zum Schnittpunkt der Nordostseite des Flurstückes 390 (Bezirk Lichtenberg, Gemarkung 530, Flur 513) mit der geradlinigen Verlängerung der Nordwestseite des Flurstückes 322 (Bezirk Lichtenberg, Gemarkung 530, Flur 513), entlang dieser Verlängerung in nordöstliche Richtung, Nordwestseiten der Flurstücke 322, 316, 312, 304, 300, 299 (Bezirk Lichtenberg, Gemarkung 530, Flur 513) zum Ausgangspunkt.

Das **Teilgebiet C** wird wie folgt begrenzt:

beginnend am nördlichsten Punkt des Flurstückes 162 (Bezirk Lichtenberg, Gemarkung 530, Flur 513), Nordostseite der Grundstücke Hauptstraße 91–80, Südostseite des Grundstückes Hauptstraße 80, Südwestseite der Grundstücke Hauptstraße 80-91, Westseite des Flurstückes 162 (Bezirk Lichtenberg, Gemarkung 530, Flur 513) zum Ausgangspunkt.

Das **Teilgebiet D** wird wie folgt begrenzt:

beginnend am nördlichsten Punkt der Marktstraße weiter in Richtung Südosten, Nordost- und Nordseite der Marktstraße, Ostseite der Karlshorster Straße, Westseite des Flurstückes 162 (Bezirk Lichtenberg, Gemarkung 530, Flur 513), Nordostseite der Hauptstraße in Richtung Westen, Südwestseite des Flurstückes 44 (Bezirk Lichtenberg, Gemarkung 530, Flur 513), Ost- und Südwestsei-

te des Flurstückes 274 (Bezirk Lichtenberg, Gemarkung 530, Flur 513), Südwestseite des Flurstückes 8038 (Bezirk Lichtenberg, Gemarkung 530, Flur 514), Ostseite und Südwestseite des Flurstückes 94 (Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Gemarkung 5, Flur 31), Nordwestseite der Kynaststraße in südwestliche Richtung bis zum Schnittpunkt mit der gedachten Verlängerung der Südwestseite des Flurstückes 120 (Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Gemarkung 5, Flur 31), entlang dieser Verlängerung in nordwestliche Richtung, Südwestseite der Flurstücke 120, 102, 103 (Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Gemarkung 5, Flur 31), Verlängerung der Südwestseite des Flurstückes 103 (Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Gemarkung 5, Flur 31) in nordwestliche Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Westseite des Markgrafendamms, Westseite des Markgrafendamms in nördliche Richtung bis zur Nordseite der Hauptstraße, von diesem Punkt geradlinig in Richtung Norden bis zum Schnittpunkt der Verlängerung der Südwestseite der Sonntagstraße mit der Südseite der Revaler Straße, nordwestliche Begrenzung der Bahnanlagen bis zur Boxhagener Straße, südwestliche und südöstliche Begrenzung der Bahnbrücke über die Boxhagener Straße zum Ausgangspunkt.

Das **Teilgebiet E** wird wie folgt begrenzt:

beginnend am Schnittpunkt der gedachten Verlängerung der Südwestseite des Flurstückes 103 (Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Gemarkung 5, Flur 31) mit der Westseite des Markgrafendamms, entlang dieser gedachten Verlängerung in südöstliche Richtung, Südwestseite der Flurstücke 103, 102, 120 (Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Gemarkung 5, Flur 31), entlang der gedachten Verlängerung der Südwestseite des Flurstückes 120 (Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Gemarkung 5, Flur 31) in südöstliche Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Nordwestseite der Kynaststraße, Nordwestseite der Kynaststraße, Südwestseite des Flurstückes 118 (Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Gemarkung 5, Flur 33), Südostseite des Flurstückes 102 (Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Gemarkung 5, Flur 33), Nordost-, Südost-, Südwestseite des Flurstückes 131 (Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Gemarkung 5, Flur 33), Nordwestseite des Flurstückes 131 (Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Gemarkung 5, Flur 33) bis Flurstück 413 (Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Gemarkung 5, Flur 33), Südwestseite der Flurstücke 413 und 414 (Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Gemarkung 5, Flur 33), Westseite des Flurstückes 414 (Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Gemarkung 5, Flur 33), Südwestseite des Flurstückes 100 (Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Gemarkung 5, Flur 33) in nordwestlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der gedachten Verlängerung der Nordwestseite des Grundstückes Stralauer Allee 17 E, entlang dieser Verlängerung bis zur nordöstlichen Begrenzung der Stralauer Allee, Nordostseite der Stralauer Allee in Richtung Osten bis zur Westseite des Markgrafendamms, Westseite des Markgrafendamms in nördliche Richtung zum Ausgangspunkt.

Die Abgrenzungen sind in der „Anlage zur Verordnung zur teilweisen Aufhebung der Verordnung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches Rummelsburger Bucht“ dargestellt.

#### § 2

##### Darstellung in der Karte

In der dieser Verordnung beigefügten Karte (Grundlage ist die Karte von Berlin im Maßstab 1:5000) sind die Grenzen der Teilgebiete dargestellt, für die die Verordnung aufgehoben wird. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Im Zweifel entscheidet die textlich umschriebene Grenzziehung gemäß § 1 und nicht die Darstellung in der Karte über die Zugehörigkeit eines Grundstücks oder eines Teils eines Grundstücks zu einem entlassenen Teilgebiet.

## § 3

## Unbeachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
3. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 und 2 innerhalb von zwei Jahren, in den Fällen der Nummer 3 innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber der für städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen zuständigen Senatsverwaltung schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 3 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

## § 4

## Inkrafttreten

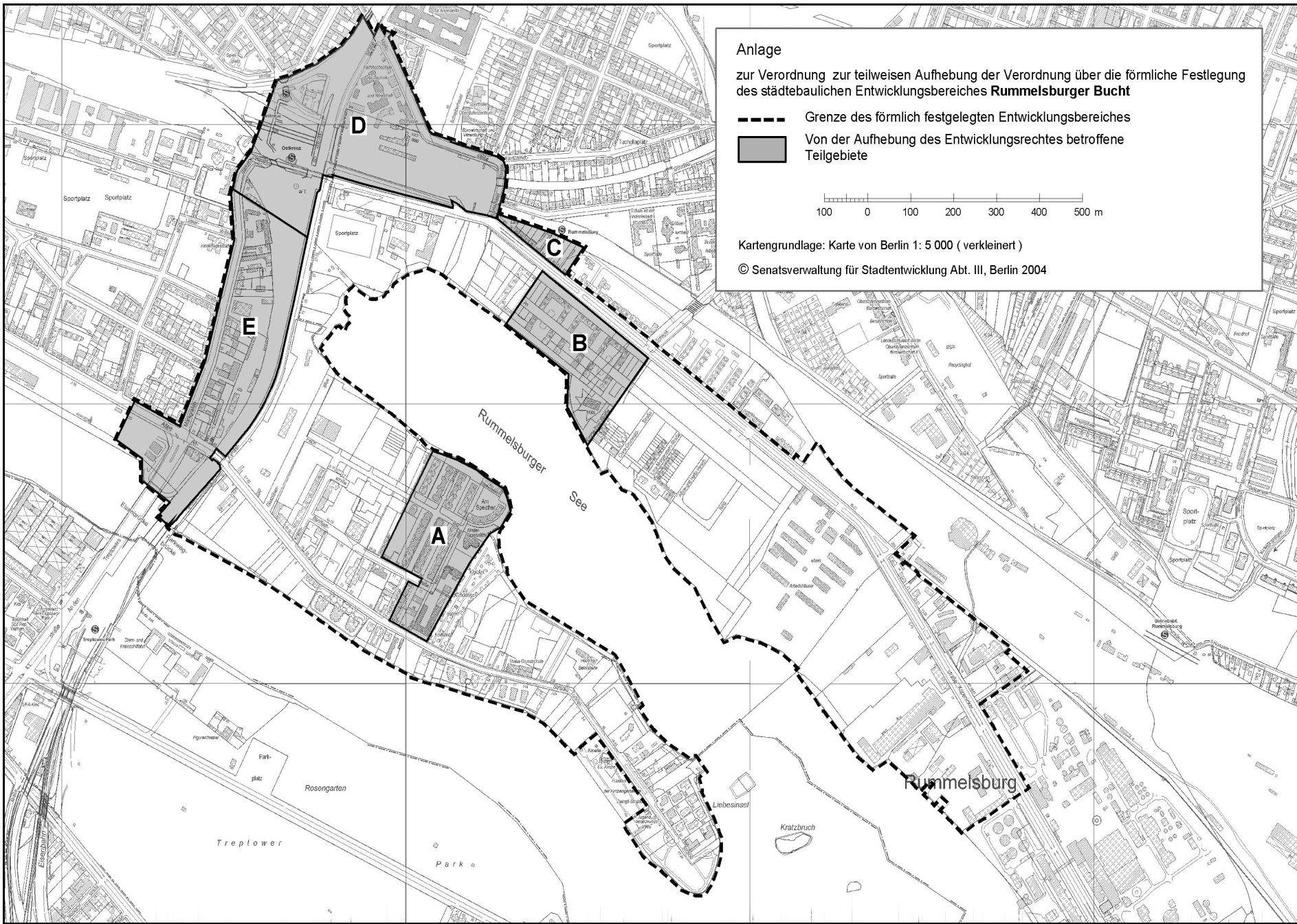
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 2004

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t  
Regierender  
Bürgermeister

Ingeborg J u n g e - R e y e r  
Senatorin  
für Stadtentwicklung



**Anlage**  
 zur Verordnung zur teilweisen Aufhebung der Verordnung über die förmliche Festlegung  
 des städtebaulichen Entwicklungsbereiches **Rummelsburger Bucht**

- Grenze des förmlich festgelegten Entwicklungsbereiches
- Von der Aufhebung des Entwicklungsrechtes betroffene Teilgebiete

0 100 200 300 400 500 m

Kartengrundlage: Karte von Berlin 1: 5 000 ( verkleinert )  
 © Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Abt. III, Berlin 2004

## Bekanntmachung einer Änderung der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin

Vom 22. Dezember 2004

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat nach Artikel 41 Abs. 1 der Verfassung von Berlin in seiner Sitzung am 9. Dezember 2004 die nachstehende Änderung seiner Geschäftsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 1998 (GVBl. S. 154), zuletzt geändert durch Beschluss vom 22. Mai 2003 (GVBl. S. 196), beschlossen.

Berlin, den 22. Dezember 2004

Der Präsident  
des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r

## Änderung der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin

Vom 9. Dezember 2004

I.

Die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 1998 (GVBl. S. 154), zuletzt geändert durch Beschluss vom 22. Mai 2003 (GVBl. S. 196), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „übrigen“ gestrichen.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Präsident prüft die förmlichen Voraussetzungen der für das Abgeordnetenhaus bestimmten Vorlagen, Anträge und Anfragen. Er führt den damit verbundenen Schriftwechsel. Vorlagen, Anträge und Anfragen soll der Präsident zurückweisen, wenn sie gegen die parlamentarische Ordnung verstoßen oder durch ihren Inhalt offenkundig der Tatbestand einer strafbaren Handlung erfüllt wird.“

2. § 16 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Beisitzer unterstützen den Präsidenten, führen die Redeliste, überwachen die Redezeit, kontrollieren bei Abstimmungen und Wahlen die Stimmabgabe, zählen die Stimmen und prüfen die Beschlussprotokolle.“

3. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird der neue Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Meinungsäußerungen der Ausschüsse binden das Abgeordnetenhaus nicht und befreien den Senat nicht von der Verantwortung für seine Maßnahmen.“

- c) Der bisherige Absatz 5 wird der neue Absatz 3, und Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dazu ist der schriftliche Antrag eines Viertels ihrer Mitglieder oder einer Fraktion erforderlich.“

4. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Diese sollen den Ausschüssen schriftlich vorgelegt werden.“
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 4 werden die Worte „Presse und des Rundfunks“ durch das Wort „Medien“ ersetzt.
  - bb) In Satz 6 werden die Worte „Presse und Rundfunk“ durch die Worte „Medien und Öffentlichkeit“ ersetzt.

5. § 27 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der für den Haushalt zuständige Ausschuss kann selbständig Bericht erstatten und einen Beschluss empfehlen. Gleiches gilt für den für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten zuständigen Ausschuss, sofern dieser Gesetzesinitiativen rechtlich prüft.“

6. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Liegt sechs Monate nach Überweisung einer Vorlage oder eines Antrags die Stellungnahme eines zur Mitberatung bestimmten Ausschusses nicht vor, so kann der federführende Ausschuss eine Beschlussempfehlung vorlegen.“

- b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Eine Vorlage oder ein Antrag kann auch einem oder mehreren Ausschüssen unter Zuladung eines oder mehrerer Ausschüsse überwiesen werden. Die zugeladenen Ausschüsse nehmen an der Abstimmung nicht teil.“

7. § 39 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Satz 3 wird der neue Satz 2; in ihm werden das Semikolon und der zweite Halbsatz gestrichen.

8. In § 40 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Änderungsanträge zu Staatsverträgen und Vorlagen über die Richtlinien der Regierungspolitik sind nicht zulässig.“

9. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

Beteiligung des Abgeordnetenhauses  
an verfassungsgerichtlichen Verfahren

(1) Anträge, die ein verfassungsgerichtliches Verfahren betreffen, überweist der Präsident dem für die Verfassung zuständigen Ausschuss zur Vorberatung; § 39 bleibt unberührt. Der für die Verfassung zuständige Ausschuss legt seine Beschlussempfehlung dem Abgeordnetenhaus zur Entscheidung vor.

(2) Über verfassungsgerichtliche Verfahren, an denen das Abgeordnetenhaus beteiligt ist, unterrichtet der Präsident den für die Verfassung zuständigen Ausschuss und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Ausschuss kann das Abgeordnetenhaus mit Einzelfällen befragen und ihm Beschlussempfehlungen über die Beteiligung, die Stellungnahme oder die Vertretung des Abgeordnetenhauses im verfassungsgerichtlichen Verfahren zur Entscheidung vorlegen.“

10. § 51 wird wie folgt geändert:

**Herausgeber:**

Senatsverwaltung für Justiz,  
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

**Redaktion:**

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

**Verlag und Vertrieb:**

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin  
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin  
Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28  
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>  
E-Mail: [kbvinfo@kulturbuch-verlag.de](mailto:kbvinfo@kulturbuch-verlag.de)

**Bezugspreis:**

vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer  
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.  
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.  
Preis dieses Heftes 1,30 € zuzüglich Versandkosten  
(Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

**Druck:**

H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin

- a) Absatz 4 Satz 3 bis 5 wird wie folgt gefasst:  
„Im Anschluss an die Beantwortung können bis zu zwei Zusatzfragen gestellt werden. Mindestens eine Zusatzfrage steht dem insoweit vorrangig zu berücksichtigenden Fragesteller zu; eine weitere Zusatzfrage kann auch von einem anderen Mitglied des Abgeordnetenhauses gestellt werden. Die Zusatzfragen sollen nicht in Unterfragen gegliedert werden.“
- b) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Nach Ende der Fragestunde gemäß Absatz 2 ruft der Präsident zu einer Spontanen Fragestunde auf, deren Dauer 30 Minuten nicht überschreiten darf.“
11. § 52 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Die Sätze 1 bis 3 werden durch folgenden neuen Satz 1 ersetzt:  
„Jeder Fraktion steht eine Redezeit von 10 Minuten zu, die auf zwei Redner aufgeteilt werden kann.“
- b) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die neuen Sätze 2 und 3.
12. In § 59 Abs. 2 werden die folgenden Sätze 3 bis 5 angefügt:  
„Jede Fraktion hat das Recht, bis zum Vortag einer Sitzung einen Verhandlungsgegenstand mit Ausnahme der Großen Anfrage zu benennen, der in einem Prioritätenblock zu Beginn der Sitzung, jedoch nach der Fragestunde und der Aktuellen Stunde behandelt werden soll. Hinsichtlich der Verhandlungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, bleibt Absatz 4 unberührt. Die Reihenfolge der Behandlung der Verhandlungsgegenstände innerhalb des Prioritätenblocks richtet sich nach der Stärke der Fraktionen und ändert sich entsprechend von Sitzung zu Sitzung.“
13. In § 62 Abs. 2 und 3 Satz 5 wird jeweils das Wort „Rednerliste“ durch das Wort „Redeliste“ ersetzt.
14. § 63 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Zu Beginn der Aussprache erhält auf Verlangen je ein Sprecher jeder Fraktion das Wort. Es beginnen
- a) bei Vorlagen des Senats ein Sprecher der nicht am Senat beteiligten Fraktionen,
- b) bei der Aussprache über Anträge und Beschlussempfehlungen ein Sprecher der antragstellenden Fraktion; falls diese verzichtet, ein Sprecher der die Aussprache beantragenden Fraktion,
- c) bei Großen Anfragen ein Sprecher der anfragenden Fraktion,
- d) in der Aktuellen Stunde, bei Ausschussberichten gemäß § 21 Abs. 3, bei Ausschusszwischenberichten sowie bei auf die Tagesordnung gesetzten Vorlagen – zur Kenntnisnahme – und Mitteilungen – zur Kenntnisnahme – ein Sprecher der beantragenden Fraktion.
- Berichterstattem kann vor Beginn der Aussprache das Wort erteilt werden.“
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Im Übrigen bestimmt der Präsident die Reihenfolge der Redner unter Berücksichtigung der Wortmeldungen im Wechsel zwischen Sprechern der am Senat beteiligten Fraktionen und Sprechern der nicht am Senat beteiligten Fraktionen entsprechend ihrer Stärke.“
- c) In Absatz 8 werden die folgenden Sätze 3 bis 5 angefügt:  
„§ 51 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz und Satz 3 gilt entsprechend. Die Dauer der Zwischenfragen wird auf die Redezeit nicht angerechnet. Das Gleiche gilt für die Beantwortung, soweit sie die Dauer von einer Minute nicht überschreitet.“
- d) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:  
„(9) Im Anschluss an einen Debattenbeitrag eines Mitglieds des Abgeordnetenhauses kann der Präsident das Wort zu einer Zwischenbemerkung von höchstens drei Minuten erteilen; der Redner darf hierauf noch einmal mit bis zu drei Minuten Redezeit erwidern. Pro Debattenbeitrag sind bis zu zwei Zwischenbemerkungen zulässig. Zu Zwischenbemerkungen und zu Erwidern sind keine Zwischenfragen zugelassen.“
15. § 64 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe b werden die Worte „– Begründung und Besprechung –“ gestrichen.
- bb) In Buchstabe d werden vor dem bisherigen Wortlaut die Worte „zur Begründung von Großen Anfragen fünf Minuten und“ eingefügt, und der abschließende Punkt wird durch ein Komma ersetzt.
- cc) Es wird folgender Buchstabe e angefügt:  
„e) bei der Beratung von Verhandlungsgegenständen im Prioritätenblock (§ 59 Abs. 2) abweichend von den Buchstaben a und b fünf Minuten je Fraktion.“
- b) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
16. In § 74 wird folgender Absatz 8 angefügt:  
„(8) Bei Wahlen mit verdeckten Stimmzetteln ist eine Erklärung zur Abstimmung gemäß § 72 nicht zulässig.“

II.

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin wird ermächtigt, die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin in der Neufassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen. Die Textfassung soll in geeigneter Weise der Gleichstellung von Frauen und Männern Rechnung tragen. Der Wissenschaftliche Parlamentsdienst des Abgeordnetenhauses von Berlin wird aufgefordert, entsprechende Formulierungen zu erarbeiten.